



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen der/dem

.....
- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

CAC Wärmemessdienst GmbH, Bartäcker 2a in 91245 Simmelsdorf

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus den geschlossenen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Die gesamte Datenerfassung dient dem Zweck der Tätigkeit des Auftragnehmers als Dienstleistungs- und Fachhandelsunternehmen im Bereich der Heizkostenabrechnung, Betriebskostenabrechnung, Trinkwasseruntersuchung, Energieausweiserstellung und Lieferung/Montage/Wartung von Wärme-/Wasserzählern, Heizkostenverteilern und Rauchwarnmeldern.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten (Anrede, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort)
- Wohnungsstammdaten (Straße, Hausnummer, Lage, Flächen)
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, eMail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Interessenten
- Eigentümer
- Wohnungsnutzer
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Dienstleister
- Ansprechpartner
- Hausmeister

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform) sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO.

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

Ort / Datum / Unterschrift Auftragnehmer (CAC Wärmemessdienst GmbH)

Ort / Datum / Unterschrift Auftraggeber (Kunde)

Anlage – Technisch-organisatorische Maßnahmen

CAC Wärmemessdienst GmbH • Bartäcker 2a • 91245 Simmelsdorf
AG Nürnberg: HRB 29047 • Geschäftsführer: Andree Kempny

Zentrale: 09155 67925 - 0
Abrechnung: 09155 67925 - 30
Terminvereinbarung: 09155 67925 - 31
Technik: 09155 67925 - 32



Bankverbindung: Vereinigte Raiffeisenbanken
IBAN: DE40 7706 9461 0006 4074 80
BIC: GENODEF1GBF

Internet: www.cac-gmbh.de
eMail: info@cac-gmbh.de
Datenschutz: www.cac-gmbh.de/datenschutz.html



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art 28 und 32 Datenschutzgrundverordnung

1. Zutrittskontrolle

Schutz der Geschäftsräume gegen unbefugten Zutritt:

- Zutritt Kontrollsystem über elektronische schaltbare Schlösser
- Protokollierung der Zutritte
- Videoüberwachung des gesamten äußeren Firmengeländes
- Verzäunung des Firmengeländes

2. Zugangskontrolle

Die Maßnahmen für die Benutzeridentifizierung und Authentifizierung:

- Kennwortverfahren mit Komplexitätstests und Mindestlänge
- Bei mehrmaliger fehlerhafter Eingabe erfolgt das Sperren des Benutzers
- Firewall

3. Zugriffskontrolle

Überwachen und verhindern von unerlaubten Tätigkeiten durch eine berechtigungsorientierte Zugriffssteuerung:

- Benutzergruppen mit unterschiedlichen Berechtigungen
- Kennwörter
- Protokollierung der Zugriffe auf das System

4. Weitergabekontrolle

Durch die Verschlüsselung beim Transport von Daten und die ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern findet eine entsprechende Weitergabekontrolle statt.

- SSL und VPN (Verschlüsselung der Daten)
- Sicheres Löschen von Festplatten
- In Haus Vernichtung von Papierunterlagen nach DIN 66399

5. Eingabekontrolle

Alle Eingaben (Hinzufügen, Löschen, Verändern) werden protokolliert und mit dem Benutzer verbunden:

- Benutzeridentifizierung
- Dokumentenmanagement
- Berechtigungen zur Steuerung der Eingabemöglichkeiten

6. Auftragskontrolle

Durch eine Kombination aus Auftrags- und Vertragsverwaltung wird eine, organisatorisch als auch technisch, erfüllende Auftragskontrolle realisiert.



CAC GmbH

Compact Abrechnungs Center
für Wasser, Wärme und
Nebenkosten

Fachhandel für Erfassungs-
und Messgeräte sowie
spezifischem Zubehör

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die erfassten Daten werden durch folgende Maßnahmen gegen Verlust geschützt:

- Echtzeit-Datenbank-Replizierung zu einem örtlich getrennten Rechenzentrum
- Backup + Externe Aufbewahrung der Bänder
- RAID-Verbund (Spiegeln von Festplatten)
- USV (Unterbrechungsfreie Stromversorgung)
- Firewall
- Virenschutzsoftware
- Notfallplan

8. Trennungskontrolle

Es findet eine entsprechende Trennung zwischen unterschiedlichen Abteilungen und deren Datenverarbeitung statt.

9. Maßnahmen zur Belastbarkeit der IT-Systeme

Es werden in regelmäßigen Abständen umfassende Sicherheitstest (Penetrationstests) aller IT-Systeme durchgeführt.

10. Datenschutzmanagement

- Es wurde ein Datenschutzbeauftragter bestimmt
- Alle Mitarbeiter wurden auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet
- In regelmäßigen Schulungen werden die Mitarbeiter zum Thema Datenschutzrecht sensibilisiert

11. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

- Erstellen, pflegen und einhalten interner Verhaltensrichtlinien
- Regelmäßige Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Das Melden von Datenschutzverletzungen an das Landesamt für Datenschutzaufsicht
- Falls der Bedarf besteht werden Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt

Stand Juni 2019